

# Satzung

des .....

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen .....

Der Sitz des Vereins ist ..... Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ..... , Registernummer ..... eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des SGSV und des SGSV Landesverband Sachsen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden aller Rassen bis zur Ablegung von verschiedenen Hundepfungen sowie die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung einschließlich deren Einflussnahme auf eine artgerechte und sichere Haltung und Betreuung ihrer Hunde.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.

Hundehändler und Züchter für Versuchszwecke sind von einem Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins und gegen die Satzungen der übergeordneten Verbände verstoßen, aus dem Verein auszuschließen. Dies gilt auch für solche Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als einen Monat in Verzug sind.

#### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Zahlungstermin und die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der Mitgliederversammlung oder in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

#### § 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus ..... Personen, nämlich

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender/Stellvertreter
3. Schatzmeister
4. Ausbildungswart
5. ....

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

#### § 7 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ..... Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im I. Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied in dessen Vertretung einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Eintritt der Volljährigkeit.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor Termin schriftlich mit einfachem Brief und durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

### § 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand schlägt einen Protokollführer vor, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am .....in.....von der Mitgliederversammlung als Neufassung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweise:

§ 1 Als Sitz des Vereins sollte nur der Name des Ortes eingetragen werden, in dem der Vorsitzende wohnt.

§ 2 Der Zweck des Vereins kann auch spezifisch festgelegt werden, wie z. B. ausschließlich Turnierhundesport oder Agility.

§ 5 Die Höhe der Beiträge ist nicht in der Satzung festzulegen, da sich Veränderungen ergeben. Selbst dies spricht auch gegen eine Beitragsordnung. Am zweckmäßigsten ist die Höhe des Beitrages auf den jährlichen Mitgliederversammlungen für das nächste oder übernächste Jahr festzulegen und die Mitglieder darüber abstimmen zu lassen. Das Ergebnis ist im Protokoll nachzuweisen.

§ 6 Die günstigste Anzahl vom Vorstandsmitgliedern ist eine ungerade Zahl und sollte drei nicht unterschreiten. Weitere Vorstandsfunktionen können in die Satzung aufgenommen werden.

Die Vertretungsbefugnis kann individuell geregelt werden, doch niemals dürfen, außer dem 1. Vorsitzenden, andere Vorstandsmitglieder allein vertretungsbefugt sein.

§ 7 Die Amtszeit sollte drei Jahre nicht überschreiten, kann jedoch ebenfalls individuell bestimmt werden.

§10 Nach Absatz 1 ist in der Satzung eine genaue Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, Verbandes oder Vereins aufzunehmen, der das Vermögen des Vereins anfällt.

Zur Einreichung an das Amtsgericht ein Original der Satzung mit sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern.